

Leistungsziel LZ 1.1.4.1.1 Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Öffentliche Verwaltung

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Allgemein

Öffentlichkeitsarbeit wird auch als «Public Relations» oder kurz als PR bezeichnet.

Unter Öffentlichkeitsarbeit versteht man die Konzeption (theoretisch) und die Ausführung (praktisch) von Massnahmen, welche dazu dienen, auf Dauer

- nach aussen und innen einheitlich und glaubwürdig aufzutreten;
- zur gesamten Öffentlichkeit und zu einzelnen Zielgruppen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und zu vertiefen sowie
- das Erreichen der eigenen Ziele zu erleichtern.

Die Ziele von Öffentlichkeitsarbeit sind

- der Aufbau und die Pflege von Vertrauen;
- die Verbesserung von Akzeptanz und Glaubwürdigkeit;
- die Schaffung einer positiven Grundhaltung in der Öffentlichkeit;
- sachliche, verständliche und überprüfbare Information;
- die Pflege des Images.

Die Wahl der Massnahmen hängt davon ab, welches Ziel erreicht oder welche Zielgruppe angesprochen werden soll. Beispiele von Massnahmen können sein:

- ein Geschäftsbericht
- eine Medienkonferenz
- eine Informationsveranstaltung
- eine Mitarbeiterzeitung
- ein Newsletter
- eine Stellenausschreibung

Die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit in der Öffentlichen Verwaltung

Als öffentlicher Dienst hat der Staat die **Pflicht**, die Bürgerinnen und Bürger aktiv zu informieren. Er tut dies im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips und der Veröffentlichungspflicht (siehe auch D-03-01-02). Dazu wählt er geeignete Massnahmen. Die vielfältigen Publikationsorgane sowie die Öffentlichen Sitzungen der Legislativen sind Ausdruck seiner umfassenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bürgerin/der Bürger möchte sich auch jederzeit ganz individuell informieren können. Darum stellt der Staat Informationen bereit, die möglichst einfach zugänglich sind. Dies geschieht heute vor allem mittels elektronischer Medien (E-Government).